

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung Nr. 12 / 2021

Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes

wegen Geflügelpest in Semlow

1. Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung in 18334 Semlow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einschleppung des Erregers in den Geflügelbestand erfolgte vermutlich nach dem 24. Februar 2021.
2. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest - Sperrbezirk festgelegt:

Die **Gemeinde -Semlow ausgenommen** der Ortsteile Camitz mit Camitz Ausbau

von der **Gemeinde Eixen** die Ortsteile Forkenbeck, Wohsen, das Gehöft Bahnhof Stormsdorf und die Gehöfte westlich des Stormsdorfer Wegs ab dem Abzweig nach Bisdorf in nördliche Richtung und die Gehöfte an der Semlower Straße (Kreisstraße 8) ab Forkenbeck in westliche Richtung

3. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest - Beobachtungsgebiet festgelegt:

die gesamte **Gemeinde Schlemmin**

die gesamte **Gemeinde Hugoldsdorf**

die gesamte **Gemeinde Drechow**

die gesamte **Stadt Bad Sülze**

die gesamte **Gemeinde Eixen ausgenommen** des Teils der im Geflügelpest -Sperrbezirk liegt

die gesamte **Gemeinde Ahrenshagen-Daskow ausgenommen** die Ortsteile Daskow, Plummendorf, Behrenshagen, Altenwillershagen

die gesamte **Gemeinde Weitenhagen ausgenommen** des Ortsteils Weitenhagen

von der **Gemeinde Trinwillershagen** die Ortsteile Trinwillershagen, Neuenlübke, Balkenkoppel und die Gehöfte an der Langenhanshäger Straße (Kreisstraße 3) am Bahnübergang der Bahnlinie Rostock-Stralsund

von der **Gemeinde Velgast** der Ortsteil Neu Seehagen

Postanschrift

Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten

T: 03831357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE 65 150 50 50 00 530 00 0407
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr

13:30-16:00 Uhr VORPOMMERN-RÜGEN
oder Termin nach Vereinbarung



von der **Gemeinde Millienhagen-Oebelitz** der Ortsteil Oebelitz

von der **Stadt Tribsees** der Ortsteil Landsdorf

von der **Gemeinde Dettmannsdorf** die Ortsteile Dettmannsdorf Grünheide, Kölow ,
Kucksdorf

von der **Stadt Marlow** die Ortsteile, Allerstorf, Alt Guthendorf, Brunsdorf, Carlewitz,
Fahrenhaupt, Jahnkendorf, Kneese, Marlow, Neu Poppendorf, Schulenberg, Poppen-
dorf, Tressentin,.

- von der **Gemeinde Semlow** die Ortsteile Camitz und Camitz Ausbau

4. In dem Geflügelpest - Sperrbezirk und Geflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 2 und Nr. 3 ist folgendes einzuhalten:
 - 4.1. Geflügel (Hühner, Truthühner , Perlhühner , Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder
 - A: in geschlossenen Ställen oder
 - B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) gehalten werden.
 - 4.2. Halter von Geflügel haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
 - 4.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - 4.4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
5. Festsetzungen zum Geflügelpestsperrbezirk entnehmen Sie bitte der Internetseite des Landkreises.
6. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich zu beantragen.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 12. März 2021 ist in einer Geflügelhaltung in 18334 Semlow aufgrund der klinischen Untersuchung vom 10. März 2021 und positiver Untersuchungsergebnisse vom 12. März 2021 auf hochpathogenes Influenza-A-Virus Subtyp H5N8 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Demgemäß sind

die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes:

Zu 1. Gesetzliche Grundlage ist § 18 Geflügelpest -Verordnung . Danach macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Geflügelpest sowie den Zeitpunkt ihrer mutmaßlichen Einschleppung in den betroffenen Geflügelbestand öffentlich bekannt.

Zu 2. und 3. Gemäß§ 21 Abs. 1 und§ 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnungist um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km einzurichten. Demgemäß wurden diese Restriktionszonen gebildet und die oben bezeichneten Gemeinden und Ortsteile liegen in den Zonen.

Zu 4. Diese Forderung ergibt sich gemäß§ 21 Abs. 2, 5, 6 Nr. 4 und 6 sowie§ 27 Abs. 3, 4 Nr. 3 und 4, Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung. Die Anordnung der Aufstallungspflicht in dem Beobachtungsgebiet ergibt aus der derzeitigen epidemiologischen Lage der Wildvogel-Geflügelpest. Im gesamten Landkreisgebiet, in den letzten Tagen insbesondere auch auf Rügen, wurden vermehrt verendete Wildvögel aufgefunden, bei denen eine Infektion mit dem Geflügel - pesterreger nachgewiesen wurde. Insofern ist das Risiko des Eintrags des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände in den gesamten Restriktionszonen sehr hoch und damit die Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Übertragung des Erregers auch im Beobachtungsgebiet notwendig.

Zu 5. Diese Forderungen ergeben sich gemäß § 21 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 6. Diese Forderungen ergeben sich gemäß§ 27 Abs. 4 Geflügelpest -Verordnung.

Zu 7. Gemäß Geflügelpest -Verordnung kann die zuständige Behörde über Ausnahmen zu den in der Verfügung benannten Maßnahmen entscheiden .

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung . Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Im Auftrag


Robert Bautz
Amtstierarzt

Stralsund 12. März 2021